

- 1) Die Deutsche Telekom hat mit Schreiben vom 7. April 1997 darauf hingewiesen, daß für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldeanetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenausbau und den anderen Baumaßnahmen es notwendig ist, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom. Postanschrift: Carl-Zeiss-Straße 7a, 66740 Saarlouis, mindestens 6 Monate vor Baubeginn schriftlich anzugeben.
- 2) Der Minister des Innern, Referat B/4, hat mit Schreiben vom 11. März 1997 mitgeteilt, daß im Planbereich mit Fundmunition zu rechnen ist. Vorsorgliches Absuchen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde empfohlen.
- 3) Das LfU hat mit Schreiben vom 27.03.1997 darauf hingewiesen, daß für die vorgesehene Einleitung der Niederschlagswasser in den Bommersbach eine wasserrechtliche Erlaubnis nach den §§ 3, 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich ist.
- 4) Mit Schreiben vom 4. April 1997 hat die Untere Wasserbehörde folgende Anregungen vorgebracht:  
Der östliche Teil des Planungsgebietes befindet sich innerhalb der Zone III (weitere Schutzzone) des zugunsten der Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH geplanten Wasserschutzgebietes. Die Grenze verläuft in nordwestlicher Richtung entlang der hinteren Gebäudekante des Feuerwehrgerätehauses. Für diesen Bereich sind  
⇒ bei der Neuverlegung von Abwasserkanalen die Vorgaben des Arbeitsblattes A 142 'Abwasserkanale- und leitungen in Wassergewinnungsgebieten' der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) und  
⇒ bei der verkehrstechnischen Erschließung die 'Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWaG)' zu beachten. Allerdings brauchen innerhalb der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten, entsprechend dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr vom 15. Mai 1995, E/2-2.12.03.07.1/94-B/ka, Pkw-Abstellplätze auf nichtöffentlichen Grundstücken mit nicht mehr als drei Stellplätzen sowie private Zufahrten nicht wasserundurchlässig befestigt werden.

Im übrigen sind bei der Wahl der Baustoffe zur Erschließung des Baugebietes und Errichtung der baulichen Anlagen

- ⇒ die Regelwerke der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall -LAGA- "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen" vom 7. September 1994 (Gemeinsames Ministerialblatt Saarland, Seite 201 ff.) und 1. Juli 1996, (Gemeinsames Ministerialblatt Saarland, Seite 357 ff.)
  - ⇒ der Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr "Anforderungen an die Verwendung von aufbereiteten Altbaustoffen (Recyclingbaustoffen) und industriellen Nebenprodukten im Erd- und Straßenbau aus wasserwirtschaftlicher Sicht" veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Saarland vom 26. Juli 1993, S. 209 ff., berichtigt am 7. Juni 1993 Amtsblatt des Saarlandes (S. 352)
- zu beachten.

Die nordwestliche Grenze des Baugebietes bildet der Bommersbach. Der linke Uferrandstreifen des Bommersbaches soll nach den Festsetzungen des B-Planes in einer Breite von mehr als 10,00 m naturnah bewirtschaftet werden. Dies entspricht den derzeit geltenden Bestimmungen des Saarl. Wassergesetzes.

Das aus dem Baugebiet anfallende Niederschlagswasser soll dem Bommersbach zugeleitet werden. Diese Einleitung stellt die Benutzung eines Gewässers nach § 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, die der Erlaubnis nach §§ 3 und 7 WHG durch die Untere Wasserbehörde bedarf. Das anfallende Schmutzwasser wird der Ortskanalisation zugeleitet. Eine Anschlußmöglichkeit an den Hauptsammler zur Kläranlage Ensendorf besteht noch nicht. Es wird darauf hingewiesen, daß der Errichtung der geplanten baulichen Anlagen innerhalb des Baugebietes seitens der Unteren Wasserbehörde erst dann zugestimmt werden, wenn  
⇒ die anfallenden Abwasser über den noch zu errichtenden Hauptsammler der Kläranlage Ensendorf zugeleitet werden können und  
⇒ die für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Bommersbach notwendige Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz von der Unteren Wasserbehörde erteilt wurde.

Die im östlichen Bereich des Planungsgebietes vorhandene Stauwasserfläche befindet sich innerhalb einer nach § 25 Saarl. Naturschutzgesetz geschützten Biotoptfläche. Im Zuge der Erschließung des Baugebietes soll diese Wasserfläche verfüllt werden. Die Beanspruchung dieser Fläche bedarf der Genehmigung durch die Oberste Naturschutzbehörde.

Bei Beachtung der vorstehenden Ausführungen bestehen gegen den vorgelegten Bebauungslan-Entwurf seitens der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken.

5) Die Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH haben mit Schreiben vom 04.04.1997 folgende Anregungen bzw. Forderungen vorgebracht:

Das geplante Bebauungsgebiet liegt im östlichen Bereich teilweise innerhalb eines beantragten Wasserschutzgebietes in der Schutzzone III. Die Schutzzone III ist die weitere Schutzzone, die den Schutz des Trinkwassers vor weitreichenden Beeinträchtigungen insbesondere von nicht abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten soll. Verbote bzw. Beschränkungen unterliegen dort in der Regel u.a.

- ⇒ Industrie- und Gewerbegebiete,
- ⇒ dichte Wohnsiedlungen,
- ⇒ Abwasserkanalisation und Bau von Kläranlagen,
- ⇒ Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten wesentlich verminder werden.

Soweit das zukünftige Schutzgebiet im Rahmen des Bebauungsplanes von Straßen durchschnitten wird, müssen die Richtlinien für Straßenbau in Wasserschutzgebieten (RiStWaG) angewendet werden.

Weiterhin sind die Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 10) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu beachten.

Im westlichen Planungsbereich zwischen der Bebauung und der Griesborner Straße verlaufen zwei Wasserleitungen DN 300 (eine Förderleitung von den Bohrungen zum Wasserwerk und eine Fallleitung vom Wasserwerk zur Versorgung des Ortsnetzes Bous) sowie ein begleitendes Steuercabel.

In einem Schutzstreifen von je 2 m Breite von den Leitungsmittellinien der Wasserleitungen dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitungen keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand der Leitungen gefährden, vorgenommen oder geduldet werden. Es ist im Grundbuch ein Leitungsrecht zu Gunsten der Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH folgenden Inhalts einzutragen:

"Dauernde Beschränkung dahin, daß die Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH, in 66359 Bous, berechtigt sind, in einem Grundstücksstreifen von je 2,00 m Breite von den Leitungsmittellinien zwei Wasserleitungen DN 300 sowie Steuercabel nebst Zubehör zu verlegen und die Grundstücke zum Zwecke des Baues, Betriebes und der Unterhaltung der Leitungen nebst Zubehör in Anspruch zu nehmen, zu betreten und zu befahren lassen. Auf dem Schutzstreifen der/des in Anspruch genommenen Grundstücke/s dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitungen nebst Zubehör keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand der Leitungen gefährden, vorgenommen oder geduldet werden. Sonstige leitunggefährdende Vorrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitungen. Die Ausübung dieses Rechtes kann einem Dritten überlassen werden."

Für die Bepflanzung im Bereich der bestehenden Leitungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (Ausgabe 1989)" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten. Hierbei sind grundsätzlich die Trassen der unterirdischen Versorgungsleitungen von Bepflanzungen, Anschüttungen und Bebauungen usw. freizuhalten. Als Abstand von Baumplantungen zu bestehenden Versorgungsleitungen ist ein horizontaler Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Versorgungsanlage von 2,50 m einzuhalten.

**BEBAUUNGSPLAN****SATZUNG****BENENNUNG DES BEBAUUNGSPLANES****„In der Schafbrück“ mit Teiländerung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes****„Naherholungsgebiet Bommersbachtal“**

Gemeinde Bous

Gemeindebezirk: /

Der Gemeinderat Bous hat zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung in seiner Sitzung am 27.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes „In der neuen Schafbrück“ gemäß § 2 Abs. 1 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen G) beschlossen.

Gleichzeitig soll ein Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Naherholungsgebiet Bommersbachtal“ mit geändert werden.

Der Gemeinderatsbeschuß über die Aufstellung des Bebauungsplanes, wurde gemäß § 1 ff BauGB-Maßnahmen G, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB am 11.04.1997 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an diesem Bebauungsplan gemäß § 1 ff BauGB-Maßnahmen G, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 24.04.1997 (Bürgeranhörung).

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Gemeinde Bous, durch den Landrat-Kreisplanungsstelle Saarlouis.

**Bemerkung zur Teiländerung des Bebauungsplanes „Naherholungsgebiet Bommersbachtal“**

Da die geplante Wohnbaufläche in den Geltungsbereich des „Naherholungsgebietes Bommersbachtal“ hineinragt, wird mit dem Planverfahren gleichzeitig der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes auf eine Tiefe von ca. 48 m nach Osten verlegt bzw. geändert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Naherholungsgebiet Bommersbachtal“ ist somit im westlichen Bereich identisch mit dem Geltungsbereich des geplanten Wohngebietes „In der neuen Schafbrück“.

**Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)****1. Art und Maß der baulichen Nutzung**

1.1	<b>Baugebiet</b>	Allgemeines Wohngebiet(WA) gemäß § 4 der BauNVO
	Es gilt das BauNVO vom 23.Januar 1990 (BGBL I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erhöhung von Investitionen in die Altersvorsorge und Bereitstellung von Wohnraum (Investitionsförderung und Wohnraumangebot) vom 22.April 1993 (BGBL I S.466).	
1.2	<b>Zulässige Anlagen</b>	siehe § 4 Abs. 2 der BauNVO
1.3	ausnahmeweise zulässige Anlagen	keine
1.4	Zahl der Vollgeschosse	7-II als Höchstgrenze
1.5	<b>Grundflächenzahl</b>	GRZ = 0,4
1.6	<b>Geschossflächenzahl</b>	GFZ = 1,2
1.7	<b>Baumsatzzahl</b>	entfällt
1.8	<b>Grundflächen der baulichen Anlage</b>	entfällt
2.1	<b>Bauweise</b>	offen, Doppelhäuser
2.2	überbaubare Grundstücksflächen	s. Zeichnung
2.3	nicht überbaubare Grundstücksflächen	x Zeichnung
2.4	Stellung der baulichen Anlagen	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
3.1	<b>Mindestgröße der Baugrundstücke</b>	entfällt
3.2	Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt
3.3	Mindesttiefe der Baugrundstücke	entfällt
3.4	Höchstrauße von Wohnbaugrundstücken aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund u. Boden	entfällt
4.1	Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind	entfällt
4.2	Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	entfällt
4.3	Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	entfällt
5.1	Flächen für den Gemeindebedarf sowie für Sport- und Spielanlagen	siehe Zeichnung Feuerwehr
6.1	Aus besonderen städtebaulichen Gründen die höchst zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	entfällt
7.1	Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	entfällt
8.1	Einzelne Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	entfällt
9.1	Der besondere Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich ist	entfällt
10.1	Die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	s. Zeichnung, private Grünflächen
11.1	<b>Die Verkehrsf lächen</b>	s. Zeichnung verkehrserhöhter Ausbau
12.1	<b>Die Versorgungsf lächen</b>	entfällt
13.1	Die Führung von Versorgungsanlagen und leitungen	s. Zeichnung vora. Wasserleitung gepl. Hauptkammer, Telekom
14.1	Die Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	entfällt
15.1	Die öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleidarten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	siehe Zeichnung
16.1	Die Wasserflächen, sowie die Flächen für die Wasserversorgung, sowie die Flächen für die Regierung des Wasserschaffens, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
17.1	Die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erzen und anderen Bodenschätzen	siehe Zeichnung
18.1	a) Flächen für Landwirtschaft	a) entfällt
	b) Wald	b) entfällt
19.1	c) Die Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleinterhaltung wie Ausstellung und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dgl.	entfällt
20.1	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	siehe Zeichnung - Naturnahe Bewirtschaftung der nördl. Zufahrten, Zugänge und Stellplätze sind nur mit Bodenbefestigungsmaterialien herzustellen, die wasserdurchlässig sind.
21.1	Die mit Geb-, Fahr- und Leitungsgesetzen zugestandene Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	s. Zeichnung a) für Wasserleitungen b) für Abwasserkanäle
22.1	Die Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen und Stellplätze	entfällt
23.1	Gebiete, in denen aus besonderen städtebaulichen Gründen oder zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftrverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen	entfällt
24.1	Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorrangungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorschriften	entfällt
25.1	Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen	a) Die im Plangebiet umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen (private Grünflächen) sind gem. Pflanzliste in Form eines gemischten Gehölzstreifens zu begrünen, zu pflegen und zu unterhalten, wobei auf jedem Baugrundstück ein Laubbbaum bzw. Großstrauch gemäß Pflanzliste anzupflanzen ist. b) Die vorhandenen Bäume u. Sträucher sind zu erhalten und in ihrem Bestand zu sichern.
26.1	Die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	entfällt
27.1	Höhenlage der baulichen Anlage (Maß von OK Straßenkrone, Mitte Haus bis OK Erdgeschoss Fußboden)	Nach besonderer örtlicher Höheneinweisung

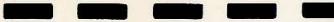
**Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

1. Flächen, bei denen die Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind.	entfällt
2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt
3. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	entfällt

Nachrichtliche Übernahmen von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2191)

entfällt

Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes gemäß § 7 Baugesetzbuch (BauGB)



████████████████

**PLANZEICHENVERORDNUNG**

**GEMÄß DER PLANZEICHENBERORDNUNG 1990 (PLANZV90) VOM 18. DEZEMBER 1990  
(BGBl. 1991 I.S. 5 F.)**

1.	Art der baulichen Nutzung § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)	WA	Allgemeines Wohngebiet
2.	Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	GRZ GFZ Z = II	Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
3.	Bauweise, Bauteile, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)	O Δ ████████████████	offene Bauweise Doppelhäuser zulässig Baugrenze überbaubare Grundstücksfläche
4.	Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)	F	Fläche für den Gemeinbedarf Feuerwehr-Gerätehaus
5.	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	████████████████ V	öffentliche Verkehrsfläche Verkehrseruhigter Ausbau - Straßenbegrenzungslinie
6.	Hauptversorgungs- und Haupt- abwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)	— ◊ W ◊ — ◊ — — ◊ A ◊ — ◊ — — ◊ RW ◊ — ◊ — — ◊ SW ◊ — ◊ —	best. Wasserleitung gepl. Hauptsammler Regenwasserkanal Schmutzwasserkanal
7.	Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)	████████████████	private Grünflächen
8.	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)	████████████████	Flächen für Aufschüttung
9.	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)	████████████████ ████████████████ ████████████████ ████████████████	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, Naturnahe Bewirt - schaft der privaten Grünfläche Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern Anpflanzung von Laubbäumen Anpflanzung von Sträuchern Erhaltung von Bäumen Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
10.	Sonstige Planzeichen	RW — ◊ — ◊ — Lr SW — ◊ — ◊ — Lr A — ◊ — ◊ — LF W — ◊ — ◊ — AZ 4 300 W — ◊ — ◊ — PVC 4 190 ████████████████ T A — ◊ — ◊ — X X ████████████████ O / T — — — — 10 5 T — — — — 10 5	Leitungsberecht für Regen- und Schmutz - wasserkanal zugunsten der Gemeinde Bous Leitungsberecht für Hauptsammler zugunsten der AVS Leitungsberecht Wasserleitung zugunsten der Wasserwerke Bous - Schwalbach Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nah- erholungsgebiet Bommersbachtal“ best. Teich Best. Kanal DN 900 Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nah- erholungsgebiet Bommersbachtal“ entfällt Neuer Geltungsbereich des „Naherholungs- gebietes Bommersbachtal“ gepl. Straßenlaternen Leitungsberecht für Fernmeldekabel zugunsten der Telekom

PFLANZLISTE GEEIGNETER BAUM- UND STRAUCHARTEN, DIE IM GESAMTEN LANDKREIS  
SAARLOUIS GEPLANTZT WERDEN KÖNNEN

Direkter Name	Botanischer Name
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Hainbuche	Carpinus betulus
Fingrilliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Besenginster	Cytisus scoparius
Rotbuche	Fagus sylvatica
Esche	Fraxinus excelsior
Wildkirsche	Prunus avium
Schlehe/Schwarzdom	Prunus spinosa
Hundrose	Rosa canina
Brombeere	Rubus fruticosus
Salweide	Salix caprea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

Ferner kann das übrige Spektrum von einheimischen Gehölzarten verwendet werden.

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit der Begründung gemäß § 1 ff BauGB Maßnahmen G in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 2 Wochen in der Zeit vom **28.7.97** bis einschließlich **11.8.97** zu jedermann's Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am **18.7.97** mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Bous, den **12.8.1997**

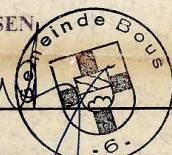


Der Gemeinderat Bous hat am **25.9.97** den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB

**BESCHLOSSEN**

Bous, den **26.9.97**

Bürgermeister - Wentz -



Dieser Plan wurde mit Schreiben der Gemeinde **Bous** vom **11.11.1997 AZ K VIII he-9** dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr gem. § 1 Abs. 1, BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

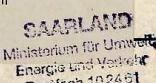
Der Bebauungsplan wird gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 BauGB-Maßnahmen G i.V.m. § 11 Abs. 1 BauGB und § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

Saarbrücken, den 19.11.1997

Az: C/1-657/197/Pr/Za

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

i.A. Pirch



Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauGB am **05.12.1997**, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in

**KRAFT**

Bous, den **12.12.1997**

Bürgermeister

(Wentz)



DER LÄNDERAT DES LANDKREISES SAARLOUIS UMWELTAMT  
KREISPLANUNGSSTELLE

Gemeinde: **BOUS**

Baugelände: „In der neuen Schafbrück“ mit Teiländerung des rechtsverb. Bebauungsplanes „Naherholungsgebiet Bommersbachtal“

Maßstab: <b>1:500</b>	Uatum: <b>11</b>
Gezeichnet: <b>JAN. 97</b>	Zeichner: <b>Jungmann</b>
Bearbeitet: <b>JAN 97</b>	Zeichner: <b>Jungmann</b>
Geprüft: <b></b>	Zeichner: <b></b>
Abgenommen: <b></b>	Zeichner: <b></b>
HEWER	